

Lesefassung der Satzung der Stadt Parchim über die Festsetzungen von Ablösebeträgen zur vertraglichen Regelung der bauaufsichtlichen Stellplatzverpflichtungen von Bauherren in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2001

§ 1

1. Die Stadt Parchim setzt den Ablösebetrag gemäß § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung auf

2.800 €je Stellplatz

fest.

2. Über die Ablösebeträge werden für den Einzelfall Ablöseverträge zwischen dem Bauherren und der Stadt geschlossen. Dies erfolgt nur auf der Grundlage von erteilten Baugenehmigungen. Ein Rechtsanspruch des Bauherren auf Ablösung besteht nicht.
3. Innerhalb des innerstädtischen Bereiches bleiben die ersten vier Stellplätze je Bauvorhaben bei der Ermittlung des Ablösebetrages außer Betracht. Der Abschluß eines Vertrages nach Abs. 2 ist trotzdem notwendig. Der innerstädtische Bereich ist auf einer Karte im Maßstab 1 : 960 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Falls der Bauherr seine bauaufsichtlichen Stellplatzverpflichtungen teilweise oder ganz zu einem späteren Zeitpunkt, bis max. 2 Jahre nach Erteilung der Auflage in der Baugenehmigung erfüllt, zahlt die Stadt dem Bauherren auf Antrag die gezahlten Beträge ohne Verzinsung anteilig zurück.

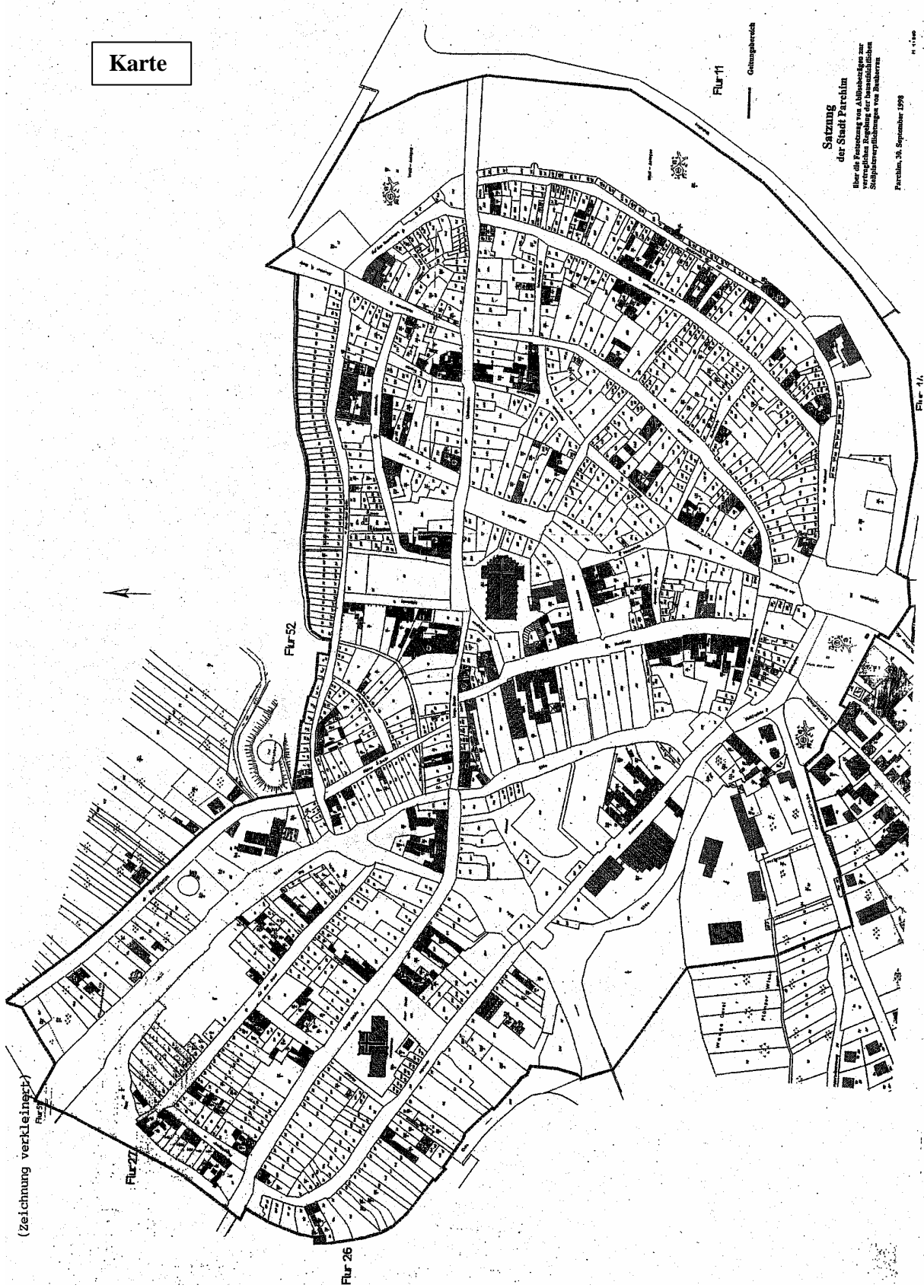
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Ablösebeträgen zur vertraglichen Regelung der bauaufsichtlichen Stellplatzverpflichtungen von Bauherren vom 30. September 1998 außer Kraft.

§ 4

Für diejenigen Fälle, die zwischen dem 21. Mai 1998 und dem Inkrafttreten dieser Satzung liegen, sind Billigkeitsregelungen dergestalt zu gewähren, daß die Anzahl der abzulösenden Stellplätze auf die in dieser Satzung geregelte Stückzahl zu reduzieren ist.

Karte



(Zeichnung verkleinert)

Satzung
der Stadt Porebin

über die Festsetzung der Abgaben zum
vertraglichen Erwerb der bürgerlichen
Staatsbürgerrechte von Neubürgern

Porebin, 30. September 1898

H. 11/100